

## **Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Niedersachsen**

Am 1. Juli 2022 wurde dem Veterinäramt des Landkreises Emsland ein klinischer Verdacht auf Schweinepest in einem Ferkelerzeugerbetrieb aufgrund vermehrt toter Sauen angezeigt. Das Veterinäramt veranlasste daraufhin eine Untersuchung des Bestandes. In den entnommenen Proben wurde Virusgenom der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nachgewiesen und damit der Verdacht amtlich vom Landkreis Emsland festgestellt. Der Betrieb wurde gesperrt und die epidemiologischen Ermittlungen zur möglichen Eintragsursache und Verschleppungsmöglichkeiten wurden eingeleitet. Das Nationale Referenzlabor des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) bestätigte am 02.07.2022 den positiven ASP-Befund. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest wurde daraufhin vom Landkreis Emsland amtlich festgestellt.

Gemäß den Vorgaben der europäischen Verordnung (EU) Nr. 2020/687 wurden alle in dem Ausbruchsbetrieb gehaltenen Schweine getötet und über Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte beseitigt. Es wurde eine Sperrzone bestehend aus einer Schutzzone (Mindestradius 3 km) und einer Überwachungszone (Mindestradius 10 km, die ringförmig den Bereich um die Schutzzone abdeckt) um den Ausbruchsbetrieb eingerichtet. Die Schutz- und Überwachungszone (Sperrzone) wurden mittels Allgemeinverfügung am 04.07.2022 bekanntgegeben und sind seit dem 05.07.2022 in Kraft.

In der Schutzzone liegen ca. 30 Schweinehaltungen mit ca. 22.000 Schweinen, in der Überwachungszone ca. 200 Betriebe mit ca. 160.000 Schweinen. Die Schutzzone befindet sich im Landkreis Emsland. Die Überwachungszone befindet sich ebenfalls im Landkreis Emsland, ragt allerdings zudem in den Landkreis Grafschaft Bentheim hinein.

In allen Betrieben innerhalb der Schutzzone wurden Betriebskontrollen inkl. einer klinischen Untersuchung der Schweine durchgeführt. In der Überwachungszone erfolgte diese gemäß EU-Verordnung stichprobenartig. Darüber hinaus werden kontinuierlich alle verendeten Schweine in den Betrieben in Schutz- und Überwachungszone mittels Blutprobe auf ASP untersucht, um eine Infektion weiterer Bestände frühzeitig zu erkennen. Diese Untersuchungen verliefen alle mit negativem Ergebnis.

Im Rahmen der epidemiologischen Ermittlungen konnte ein Betrieb ermittelt werden, der in der Woche vor dem Ausbruch Schweine aus dem Ausbruchsbetrieb erhalten hatte. Da eine Virusverschleppung in diesen Betrieb nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde dieser Betrieb präventiv getötet. Weitere Betriebe, bei denen Personen oder Fahrzeuge (z.B. Tierärzte, Futtermittelfahrzeuge, etc.) vor oder nach dem Ausbruchsbetrieb vor Ort waren, wurden und werden nachverfolgt. Alle diese Betriebe wurden mit negativem Ergebnis untersucht. Die Einschleppungsursache konnte bislang nicht ermittelt werden.

Die Schlachtung und Verbringung von Schweinen aus der Sperrzone ist durch das Tierseuchenrecht stark eingeschränkt und nur unter bestimmten Auflagen möglich. Um dennoch die Schweine schlachten zu können, werden intensive Gespräche mit den Beteiligten der Veredelungs- und Fleischbranche sowie Behördenvertretern geführt. Erste Schlachtungen und Verbringungen wurden inzwischen ermöglicht.

Neben den Hausschweinen wird auch die Wildschweinpopulation verstärkt überwacht. Alle erlegten und tot aufgefunden Wildschweine in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim werden beprobt und untersucht. Daneben findet in der Sperrzone eine verstärkte Bejagung mittels Ansitzjagden sowie eine Fallwildsuche statt. Bislang wurden mehr als 3600 ha mit Hilfe von Drohnen, Gruppensuchen und Einzelsuchen abgesucht. Mit Stand vom 03.08.2022 wurde kein Fallwild gefunden.

Bis zur Aufhebung der Restriktionen in der Schutz- und Überwachungszone muss ein Mindestzeitraum abgewartet werden. Außerdem müssen die negativen Ergebnisse aller Untersuchungen und die Grobreinigung und Vordesinfektion im Ausbruchsbetrieb nachgewiesen werden. Die EU Kommission hat in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1189 das Datum zur Aufhebung auf den 15.10.2022 festgelegt.